

Beurlaubung – Antrag

An die

Ovakara Grundschule Hillerse

Kattreppel 19

38543 Hillerse

Schüler / in: _____

Klasse: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Datum: _____

Antrag auf Beurlaubung nach § 34 Abs. 2 Nr. 7 NSchG

Hiermit beantragen wir für unseren Sohn / unsere Tochter die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

Am / vom _____ bis _____ = _____ Schultag/e.

Begründung:

s. Anlage (Antrag von Institutionen o.ä.)

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Rückantwort

Ovakara Grundschule Hillerse

Kattreppel 19

38543 Hillerse

Herrn/Frau

Schüler / in: _____

Klasse: _____

- Die Beurlaubung wird genehmigt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss.
- Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

Mit freundlichem Gruß

Schulleiterin

Klassenlehrer/in

Beurlaubung – Antrag

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs.1 Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 1 NSchG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.